

## **ClassiX- Softwarelizenzbedingungen**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung einer Kopie der Standardsoftware ClassiX sowie der mitgelieferten ObjectStore-Datenbank (nachfolgend zusammen "Software") durch die ClassiX Software GmbH, Alter Teichweg 25 a, 22081 Hamburg (nachfolgend "ClassiX") an den Kunden (nachfolgend "Anwender") unter den nachfolgenden Nutzungsbedingungen.

(2) Die Software wird einschließlich der entsprechenden Dokumentation in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger an den Anwender übergeben. Dem Anwender werden dabei die Programmbibliotheken (DLLs) der ClassiX Software sowie der ObjectStore-Datenbank jeweils im Objectcode und die Anwendungsmodul der ClassiX Software als lesbare InstantView-Quellcode (die sog. "AppsWarehouse Module") unter Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Nutzungsrechte**

(1) Der Anwender darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

(2) Hinsichtlich der im InstantView-Quellcode überlassenen AppsWarehouse-Module räumt ClassiX dem Anwender die Befugnis ein, Ableitungen (Vererbungen) oder Zusätze (nachfolgend „AppsWarehouse-add-ons“) nach Maßgabe der in der Dokumentation enthaltenen Programmierrichtlinien zu erstellen. AppsWarehouse-add-ons dürfen ausschließlich nach den Maßgaben dieser Softwarelizenzbedingungen durch den Anwender genutzt werden.

(3) Die Weitergabe einer Kopie eines AppsWarehouse-add-ons an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von ClassiX. ClassiX erteilt diese Zustimmung, wenn der Dritte Inhaber einer ClassiX-Lizenz für die Software ist und schriftlich sein Einverständnis gegenüber ClassiX mit den hier vereinbarten Softwarelizenzbedingungen erklärt hat.

(4) Für den Fall, dass vom Anwender erstellte AppsWarehouse-add-ons auf dessen Wunsch und mit Zustimmung von ClassiX Bestandteil des Standards der Software werden, räumt der Anwender ClassiX an dem entsprechenden AppsWarehouse-add-on sämtliche für eine umfassende kommerzielle Verwertung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das umfassende, ausschließliche, sich auf alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die Vervielfältigung, Änderung, Bearbeitung und Verbreitung in On- und Offlinemedien erstreckende, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung im Objekt- und Quellcode.

(5) Der Anwender darf eine einzige Sicherungskopie der Software und der Dokumentation anfertigen und aufbewahren.

(6) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(7) Der Anwender darf die Software nicht in einem Netzwerk in einer Weise einsetzen, die es ermöglicht, dass mehrere Mitarbeiter des Anwenders zeitgleich mit der Software arbeiten.

(8) Der zeitgleiche Einsatz der Software auf mehreren Hardwaresystemen des Anwenders ist nicht zulässig. Möchte der Anwender die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

(9) Der Anwender darf eine einzige Sicherungskopie der in digitaler Form zur Verfügung gestellten Dokumentation anfertigen und aufbewahren. Weitere Vervielfältigungen der Dokumentation sind nicht gestattet.

### **§ 3 Dekompilierung, Urhebervermerk**

(1) Der Anwender ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ClassiX die Software, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu entkompilieren oder zu disassemblieren. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Anwender jedoch im Rahmen der Voraussetzungen des § 69 e UrhG berechtigt.

(2) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

### **§ 4 Weitergabe**

(1) Der Anwender darf die Software und die Dokumentation einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software und die Dokumentation in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

(2) Die Weitergabe der Software und der Dokumentation bedarf der schriftlichen Zustimmung von ClassiX. ClassiX erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde ClassiX schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software und der Dokumentation dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber ClassiX mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

(3) Bearbeitungen oder Veränderungen der AppsWarehouse-Module, die nicht den in § 2 Absatz 2 dieser Lizenzbedingungen genannten Vorgaben entsprechen, dürfen weder an Dritte weitergegeben noch diesen zur Nutzung verfügbar gemacht werden.

### **§ 5 Mängelansprüche**

(1) Für Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) haftet ClassiX nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§ 434 ff. BGB).

(2) Der Anwender wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Classix innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muß eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Andernfalls gilt die Software als genehmigt.

(3) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 2 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden. Andernfalls gilt die Software als genehmigt.

### **§ 6 Haftung**

(1) Die Ansprüche des Anwenders auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

(2) Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet ClassiX nicht. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beschränkt sich die Haftung von ClassiX auf den nach der Art der Ware vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Anwenders aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei ClassiX zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens sowie für den Fall der Übernahme einer Garantie durch ClassiX oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

(4) Soweit die Haftung von ClassiX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

(5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(6) ClassiX haftet nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bearbeitungen oder Änderungen der AppsWarehouse-Module durch den Anwender oder Dritte vorgenommen werden, die nicht den in § 2 Absatz 2 dieser Lizenzbedingungen genannten Vorgaben entsprechen.

### **§ 7 Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand**

(1) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

(3) Sofern der Anwender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, in die ungültige Bestimmung als bald durch diejenige gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.